

Schreiben des Vizeministers für landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel

Athen, den 24.06.2008
Prot.Nr. 258864

Betr: Illegale Tiertransporte

Aufgrund von Informationen und Unterlagen, über die unsere Behörde verfügt, wird festgestellt, dass koordinierte Anstrengungen zur illegalen Ausfuhr herrenloser Tiere in andere Länder der Gemeinschaft, in grossem Massstab und von vielen Flughäfen, Häfen und Ausgängen aus dem Land aus auf dem Landweg durchgeführt werden.

Diese Personen stellen sich gewöhnlich als "Tierfreunde" dar, die die Tiere zur Adoption für ein besseres Leben verschicken.

Unser Land hat seit einiger Zeit viele erstmalige Massnahmen zum Schutz der Streuner ergriffen und im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Gemeinschaft sorgt es für deren bestmögliches Leben

Wir lenken die Aufmerksamkeit aller Träger darauf, auf keinen Fall irgendwelchen Aufrufen von tierschützerischen Gefühlen, Androhung von Klagen wegen "Verursachung von Hindernissen" Glauben zu schenken sondern den Gesetzeswortlaut getreu zu befolgen.

Sie müssen wissen, dass manche dieser Tiere wahrscheinlich von ihren Besitzern entwendet wurden.

Zur Unterstützung der Kontrollorgane, die mit der Veterninärgesetzgebung nicht sehr vertraut sind, bringen wir Ihnen nachstehend kurz die wichtigsten Punkte der entsprechenden Verordnungen zur Kenntnis:

Jeder Grieche darf bis zu 2 Haustiere (Hunde oder Katzen) halten (Gesetz 3170/2003, Art. 6)

Jedes Haustier muss eine elektron. Kennzeichnung aufweisen, die mit seinem EG-Pass übereinstimmen muss, der die ISO-Kodifizierung von Griechenland aufweisen muss, sofern dieser von einem griechischen Tierarzt ausgestellt wurde. Der Name des Besitzer muss im Pass angeführt sein. Die öffentlichen und privaten Tierärzte jeder Präfektur verfügen über Kontrollgeräte fuer die Kennzeichen-Nummern, die in jedem Pass aufgeführt sind, so dass das Tier mit dem Pass konform geht.

Ein Reisender kann mit seinen (höchstens) zwei Haustieren reisen. Eigentümer der Tiere dürfen keine Tierschutzvereine oder andere juristische Personen sondern nur natürliche Personen sein (G 3170, Artikel 7)

Die Reise darf als Zweck nicht einen Besitzerwechsel der Tiere, sei es als Schenkung oder Kauf (Regel 998/2003/EK Artikel 3) zum Zweck haben.

Bei der Passkontrolle des Reisenden, wenn dieser ein Haustier mitsich führt, muss auch der Pass der Tiere, die dieser befördert, und der Name des Besitzers kontrolliert werden, der mit dem des Reisenden übereinstimmen muss.

Ein Begleiter, Ersatzperson des Besitzers, kann Tiere begleiten, die einem anderen Besitzer gehören, sofern er eine schriftliche Vollmacht für den Transport hat, die mit den Daten des Besitzers im Pass des Tieres übereinstimmen

Die Vollmacht muss von der zuständigen Behörde hinsichtlich der Originalität der Unterschrift beglaubigt sein.

Wenn ein Grieche ins Ausland reist, muss dieser eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben, dass er seine Tiere wieder zurückbringt.

Besitzer von Hunden, die mit ihrem einen oder zwei Tieren abreisen nur mit der einfachen Verwendung derer Pässe auf Reisen mit ihren Haustieren und dann ohne die Tiere zurückkommen, mit denen sie abgereist sind, müssen wegen der illegalen Übergabe ihres/ihrer Tiere an andere Eigentümer kontrolliert werden, ausser wenn sie den Tod ihres Tieres nachweisen können.

Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig nach 10 - 20 Tagen ab Abreise unter Zugrundlegung der eidesstattlichen Erklärungen, die bei der Abreise verfasst wurden.

Die Streuner werde von den Gemeinden überwacht, die vom Landwirtschaftsministerium finanziert werden für deren Einsammlung, Kastration und Wiederaussetzung in deren natürlichen Umgebung (Gesetz 3170/03, Art. 7)

Die Adoption eines Streuners muss mit Schreiben der Gemeinden bewiesen werden (Ministerieller Beschluss 280239/2003)

Die Gemeinden müssen mit Verantwortung, Aufmerksamkeit und Verantwortungsbewusstsein die Abtretungspapiere ausfüllen; es wird die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen darauf gelenkt, dass die Übertragung an Privatpersonen geprüft wird.

Eine Person (Grieche oder Ausländer) kann bis max. zwei Tiere adoptieren. Die Adoption mit dem Zweck einer weiteren Adoption ist ein Vorgehen, das sorgfältig geprüft werden muss.

Während des Transports müssen die Tiere vom dem Pass, der im Art. 5 der Vorschriften (EK 998/2003) vorgesehen ist, begleitet werden.

In anderen Fällen wird die Beförderung als Handel bezeichnet und es müssen die Bestimmungen des Art. 10 des Präsidialdekrets 184/1996 (Hygiänekontrolle) eingehalten werden.

Gewerbsmässiger Transport

Wenn auch nur ein Tier ohne Begleitung reist (Cargo) stellt das eine gewerbsmässige Beförderung dar und dieses muss vom Pass und hygiänepolizeilicher Genehmigung, die von der zuständigen tierärztlichen Dienststelle der Präfektur, von der das Tier abgeschickt wird, ausgestellt wird, und einer Traces-Benachrichtigung (92/65/EG Präsidialdekret 184/96 A 137), begleitet werden.

Der Versand von Tieren, die vom Besitzer oder Begleiter begleitet werden, und deren Anzahl 5 übersteigt, können nur als Handelstransport abgewickelt werden und es ist daher die hygiänepolizeiliche Genehmigung der griechischen, tierärztlichen Behörde vom Ort des

Versands und des Händlers, der als Empfänger aufscheint, erforderlich.

Wenn die Empfänger von Handelstransporten mehr als einer sind, ist eine Genehmigung für jeden einzelnen Empfänger erforderlich.

Im Falle dass Obiges Zweifel hervorruft oder wenn der Kontrollbeamte Schwierigkeiten bei der Beschlussfassung hat, wird dieser gebeten, sich mit den tierärztlichen Dienststellen der Präfektur oder der Grenzstation lt. beiliegendem Katalog in Verbindung zu setzen.

Wenn der Rat eines Tierarztes zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, müssen die Tiere zurückgehalten werden, bis das Eigentum oder Herkunft dieser Tiere festgestellt werden kann und es möglich ist, eine verantwortliche Meinung von einem staatlichen Tierarzt zu bekommen. Die Daten des als Besitzer Angegebenen müssen zur Einsicht der Dienststellen bis zur endgültigen Beschlussfassung bereitgehalten werden.

Die Übertreter obiger Gesetzgebung werden gemäss den Bedingungen des Gesetzes 2538/97, A242, Art. 13 geahndet.

**Der Vizeminister für landwirtschaftl. Entwicklung
Konstantinos Kiltidis**

Verteilersliste:

1. Tierärztliche Direktionen des Landes
2. SYKE des Landes
3. Zivilflugfahrt, Direktion Flughäfen,
4. Ministerium fuer Handelsschiffahrt, Hafenpolizeidirektion
5. Handelsministerium, 19 Direktion fuer Zollabwicklungen
6. Innenministerium
Direktion für polizeiliche Grenzkontrollen
7. Panhellenischer Tierarztbund